

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

II. Die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens im Besondern

[urn:nbn:de:bsz:31-323443](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323443)

mögens mit der Großherzoglichen Staatsregierung fortgeführt werden, so hat dieselbe beschlossen:

Den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen, die Erledigung dieser Angelegenheit auch fernerhin nachdrücklich zu betreiben.

5. Die kirchlichen Lokalfonds.

Da durch die neue Kirchenverfassung den Kirchengemeinden eine freiere Bewegung in kirchlichen Angelegenheiten zugesichert ist, so hat die Synode mit Beziehung auf die kirchlichen Lokalfonds im Anschlusse an die Schritte, welche in derselben Richtung bereits von den Generalsynoden des Jahres 1843 und 1855 gethan worden sind, beschlossen, den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen,

daß die Verhandlungen über die Verwaltung dieser Lokalfonds mit der Großherzoglichen Staatsregierung wieder aufgenommen und baldthunlichst zu einem den Interessen der kirchlichen Selbständigkeit entsprechenden Ziele geführt werden möchten.

II. Die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens im Besondern.

1. Die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Das Vermögen dieser der ehemaligen Grafschaft Hanau-Lichtenberg angehörigen Fonds hat sich auch in der letztverflossenen Rechnungs-Periode um die beträchtliche Summe von 60,978 fl. vermehrt, so daß im Jahre 1857 sämmtliche Pfarreien nach dem Wunsche der Generalsynode von 1855 eine Dotationserhöhung von 100 fl. erhalten konnten. Zu bedauern ist nur, daß der liegenschaftliche Besitz des Fonds verhältnißmäßig wenig zugenommen hat, weshalb schon die Generalsynode von 1855 dem Evangelischen Oberkirchenrathe und durch diesen den einzelnen Pfarrern den Erwerb liegender Güter dringend empfahl. Nachdem in Folge geänderter Zeitverhältnisse diesem

Wünsche nicht nach Erforderniß entsprochen werden konnte, zugleich aber auch das Bedürfniß einer Dotationserhöhung einzelner hanau'schen Pfarreien immer noch nicht gedeckt ist, so hat die Synode beschlossen:

Großherzoglichem Oberkirchenrath zu empfehlen, einen Theil der Ueberschüsse des Fonds zu Dotationserhöhungen einzelner hanau'schen Pfarreien zu verwenden, und in Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit solches durch Zuweisung von Gütern geschehen könne, welche der Kirchenschaffnei bereits gehören, zugleich aber mit dem Ankauf größerer Güterkomplexe in auswärtigen Gemarkungen thunlichst fortzufahren.

2. Die Rechnung des Chorstifts Wertheim.

Die schon im Hauptbericht des Jahres 1843 erwähnten wenig günstigen Vermögensverhältnisse des Chorstifts Wertheim haben sich in dieser Rechnungsperiode noch weit ungünstiger gestaltet, indem sich aus den Rechnungen eine scheinbare Vermögensverminderung von 21,803 fl. und eine wirkliche von 6,183 fl. ergibt. Die im Hauptbericht der Generalsynode von 1855 ausgesprochene Hoffnung, daß in Folge der mit den Königlich bayerischen Partizipienten schwebenden Verhandlungen die Lage des Fonds eine erfreulichere werden dürfte, hat sich nicht erfüllt. Die Synode hat in der Ueberzeugung, daß der fortschreitenden Vermögensverminderung dieses Fonds endlich ein Ziel gesetzt und das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben wiederhergestellt werden müsse, beschlossen:

Den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Unterhandlungen mit der Königlich bayerischen Regierung wieder aufgenommen und zu einem gedeihlichen Abschlusse gebracht werden könnten;

dahin zu wirken, daß dem Fond außer den bereits abgenommenen noch weitere Lasten abgenommen werden;

darauf Bedacht zu nehmen, daß die kleinen, sowie die feinen oder nur geringen Ertrag abwerfenden Güterstücke bald- und bestmöglichst veräußert werden; endlich untersuchen zu lassen, ob nicht größere Güterkomplexe, die einen sicheren Besitzstand als die Kapitalien bieten, angekauft werden könnten.

3. Der unterländer, vormals reformirte Kirchenfond.

Da der Beschluß der Generalsynode von 1855 in Betreff der bei dem vormaligen reformirten Pfälzer Kirchengut ausgefallenen, mit Recht die allgemeine Theilnahme der Landeskirche in Anspruch nehmenden Gemeinden wegen seiner etwas unklaren Fassung nicht zum Vollzug gelangen konnte, so hat die Synode in fortwährend regem Antheile an dem Schicksale dieser Gemeinden beschlossen:

jenen Beschluß in bestimmterer Form dahin zu erneuern, daß sie dem von dem evangelischen Oberkirchenrath in dieser Angelegenheit bis dahin befolgten Verfahren, wornach in Berücksichtigung der jedesmaligen Umstände erhebliche Summen für diese Gemeinden bewilligt wurden, zustimmt und es nur gutheißt, wenn die nothwendigen Bedürfnisse der ausgefallenen Gemeinden mit billiger Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse auch ferner in so weit befriedigt werden, als dies die Befriedigung der Ansprüche der berechtigten Gemeinden gestattet.

Der unterländer, vormals reformirte Kirchenfond befindet sich fortwährend in besonders blühendem Zustande. Die Sy-

node hat sich der aus den Rechnungen ersichtlichen ausgezeichneten Verwaltung desselben insbesondere erfreut und sich bewogen gefunden :

der Verwaltung den wohlverdienten Dank dafür auszusprechen.

Bei dieser Veranlassung glaubte die Synode auch aus den Rechnungen entnehmen zu können, daß ausreichende Mittel vorhanden sind, um den seit längerer Zeit zerstörten Thurm der St. Peterskirche in Heidelberg wieder aufzubauen. Sie hat daher beschlossen :

den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen, für die baldthunlichste Erbauung des Thurmes der St. Peterskirche in Heidelberg Sorge tragen zu wollen.

4. Der Pfarrhilfsfond.

Dieser Fond, welcher nach dem Statut vom 12. Mai 1858 zu verschiedenen Unterstützungszwecken insbesondere für bedürftige Geistliche und deren Hinterlassene bestimmt ist, hat in sehr sorgfältiger Verwaltung bereits die beträchtliche Höhe von 217,734 fl. erreicht. In Uebereinstimmung mit Art. 11 Ziffer 5 des Statuts hat die Synode auf Grund dieses günstigen Vermögensstandes beschlossen :

den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen: die Ueberschüsse des Fonds forthin nicht weiter, als das Statut fordert, zu abmassiren, sondern in Gemäßheit von Artikel 5 des Statuts auf Verbesserung gering dotirter Pfarreien zu verwenden.

5. Die Kirchenstipendien.

Dem Wunsche einer Diözesansynode: „ es möchten die Studirenden evangelischer Konfession in den ehemaligen hurpfälzischen, anderwärts in Lehren begebenen, lutherischen Orten, von dem Genusse der Nekarschul- und Sapienzstipendien fernerhin nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen werden, sondern soweit

die Stiftungsmittel reichen, Berücksichtigung finden," hat die Synode in so weit willfahren zu müssen geglaubt, als sie beschlossen hat:

den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen, diesen Gegenstand in nähere Erwägung zu ziehen.

6. Bauwesen.

Eine recht sorgfältige Beaufsichtigung der Kirchengebäude und Pfarrhäuser ist dringend geboten. Die Synode hat in Uebereinstimmung mit dem Wunsche mehrerer Diözesansynoden deshalb beschlossen:

Den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen, die Beaufsichtigung der Kirchengebäude und Pfarrhäuser durch Sachverständige sich auch fernerhin angelegen sein zu lassen.

Dieses sind die Anträge, welche die Generalsynode Euerer Königlichen Hoheit unterthänigst vorzulegen sich erlaubt. Ihre nähere Begründung ist in den Kommissionsberichten und Protokollen der Synode enthalten. Noch über mehrere kirchliche Gegenstände hat die Synode ihre Wünsche und Ansichten, um dieselben zur Kenntniß des evangelischen Oberkirchenraths zu bringen, in die Protokolle niedergelegt, ohne daß sie sich zur ausdrücklichen Antragsstellung veranlaßt gesehen hätte. Bei allen ihren Anträgen wurde die Synode lediglich durch die Rücksicht auf die Wohlfahrt und das Gedeihen der gesammten Landeskirche geleitet. Sie hofft zu Gott, daß Sein Segen auf ihren Arbeiten ruhen wird, deren friedliche und gedeihliche Förderung auch bei auseinandergehenden Meinungen bis zum Schlusse keinen Augenblick gestört wurde.

Indem die Synode Gottes reichsten Segen über Eure Königliche Hoheit erseht, erneuert sie die unterthänigste Bitte,

den von ihr in diesem Hauptberichte gestellten Anträgen Höchst Ihre Genehmigung ertheilen zu wollen.

Karlsruhe, den 13. Juli 1861.

(gez.) Nüßlin,	Behagel,
J. Holzmann,	Mühlhäuser,
Spohn,	F. Hising,
Asmus,	Lichtenberger,
Blum,	Neuber,
Dieß,	Dr. Kau,
K. W. Doll,	Kieger,
Dr. Ernst Fink,	Kiehm,
C. Friderich,	K. Kotbe,
Gräbener,	Dr. D. Schenkel,
Dr. A. Guyet,	v. Stößer,
K. Häusser,	Trauß, Pfr.,
H. Hamm,	K. Zittel, Pfr.,
J. Heing.	
